

Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

Überblick über die neuen Gestaltungsmöglichkeiten ab 2022



Mandanten-Informationen

Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

Inhalt

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

1 Einleitung

Lange Wege zur Arbeitsstelle kosten die Arbeitnehmer¹ nicht nur viel Zeit, sondern auch immer mehr Geld. Für Treibstoffkosten oder das Monatsticket für Bus und Bahn müssen Arbeitnehmer immer tiefer in die Tasche greifen. Um neue Mitarbeiter zu gewinnen und dauerhaft an das eigene Unternehmen zu binden, beteiligen sich mittlerweile viele Arbeitgeber an den Kosten ihrer Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Aber auch aufgrund des gestiegenen Umweltbewusstseins und in Großstädten wegen des hohen Verkehrsaufkommens und nicht ausreichender Parkmöglichkeiten verzichten immer mehr Menschen auf ein Auto und nutzen immer häufiger öffentliche Verkehrsmittel, ein Firmenrad oder ein E-Bike für die Fahrten zur Arbeitsstätte. Aktuelle Änderungen ergeben sich durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung angesichts der deutlichen Preiserhöhungen im Energiebereich und bei den Treibstoffkosten Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung. Durch den am 2. März 2022 vorgelegten Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 kommt es rückwirkend ab 01.01.2022 zu einem Vorziehen der Anhebung der Entfernungspauschale

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info-Broschüre liefert einen aktuellen und schnellen Überblick über die wichtigsten Regelungen der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen, Jobtickets und Firmenrädern ab 01.01.2022. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

auf 0,38 Euro (bisher: 0,35 Euro) ab dem 21. Entfernungskilometer.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2 Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Pkw

2.1 Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale

Der Arbeitgeber kann an seine Arbeitnehmer Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Arbeitnehmerfahrzeug (z. B. Privat-Pkw, Motorrad) leisten. Der Arbeitgeberersatz für Fahrten mit einem Privat-Pkw zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings ist eine sog. Pauschalierung der Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitgebers mit **15 %** möglich. Der Pauschalsteuersatz ist mit 15 % vergleichsweise günstig. Als weiterer Vorteil ergibt sich, dass der pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschuss nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Allerdings ist die Höhe des pauschalierungsfähigen Fahrtkostenzuschusses begrenzt. Maximal kann die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale pauschal besteuert werden. Grundsätzlich ist die Pauschalbesteuerung zulässig, sofern der Fahrtkostenzuschuss vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Die Umwandlung von Gehalt in einen pauschal besteuerten Fahrtkostenzuschuss ist nicht zulässig. Die anzusetzende Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt. Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens greift die Begrenzung auf 4.500 Euro nicht.

2.2 Höhe des Fahrtkostenzuschusses

Die Höhe der Entfernungspauschale beträgt grundsätzlich **0,30 Euro** pro Entfernungskilometer, also für die einfache Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Aktuell klargestellt wurde, dass die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgeblich ist. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann dann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 kommt es rückwirkend ab dem 01.01.2022 zur Entlastung von Fernpendlern. Die Entfernungspauschale wird ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 Euro (bisher: 0,35 Euro) angehoben. Das bedeutet, dass auch bei Entfernungen von mehr als 20 km für die ersten 20 km nur die Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer gewährt

wird. Bei Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von mehr als 20 km sind die Kilometer aufzuteilen. Ab dem 21. Entfernungskilometer kann für das Jahr 2022 die erhöhte Entfernungspauschale von 0,38 Euro angesetzt werden. Die Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer ist vorerst bis zum 31.12.2026 befristet.

Für die Arbeitgebererstattung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann aus Vereinfachungsgründen für die Pauschalbesteuerung davon ausgegangen werden, dass bei einer 5-Arbeitstage-Woche der Arbeitnehmer an 15 Arbeitstagen im Monat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durchführt. Durch diese 15 Tage-Pauschalregelung müssen die tatsächlich durchgeführten Fahrten nicht gesondert nachgewiesen werden. Zur Ausnahmeregelung ab 01.01.2022 vgl. →*Kapitel 2.4.*

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wohnt 36 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Er arbeitet in Vollzeit und sucht im Jahr 2022 mit seinem Privat-Pkw an 5 Arbeitstagen in der Woche seinen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber auf. Der Arbeitgeber kann bei einer 5-Tage-Arbeitswoche unterstellen, dass der Arbeitnehmer an pauschal 15 Tagen im Monat seinen Privat-Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen wird. Er zahlt dem Arbeitnehmer einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale. Der Arbeitgeber versteuert den Fahrtkostenzuschuss i. H. der Entfernungspauschale mit 15 % pauschal. Er kann dem Arbeitnehmer folgenden monatlichen Fahrtkostenzuschuss gewähren:

20 km × 0,30 Euro × 15 Arbeitstage: 90,00 Euro

16 km × 0,38 Euro × 15 Arbeitstage: 91,20 Euro

Summe **181,20 Euro**

Hinweis

Ein vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlter und mit 15 % pauschal besteuertter Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung beim Arbeitnehmer angerechnet.

Für Arbeitnehmer, bei denen sich die erhöhten Entfernungspauschalen aufgrund eines zu niedrigen Einkommens steuerlich nicht auswirken, ist eine vom Finanzamt auszahlende Mobilitätsprämie

eingeführt worden. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt zu stellen.

2.3 Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber

Sofern der Arbeitnehmer für die Strecke oder eine Teilstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom Arbeitgeber zusammen mit anderen Arbeitnehmern unentgeltlich sammelbefördert wird (z. B. mit einem Firmenbus), kann der Arbeitnehmer für diese Fahrten keine Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale erhalten und kann diese Fahrten auch nicht als Werbungskosten geltend machen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Arbeitnehmer selbst einen Zuschuss für die Sammelbeförderung zu leisten hat; dieser kann dann als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

2.4 Neue Regelung zur Anzahl der Arbeitstage ab 01.01.2022

Aus Vereinfachungsgründen konnte bisher für die Pauschalbesteuerung davon ausgegangen werden, dass ein Arbeitnehmer an **15 Arbeitstagen** im Monat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternimmt. Da nicht zuletzt aufgrund der Coronavirus-Krise immer mehr Arbeitnehmer ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben, hat die Finanzverwaltung ab 01.01.2022 eine neue Regelung erlassen. Ab 01.01.2022 kommt die pauschale 15-Tage-Regelung dann nicht mehr zur Anwendung, wenn der Arbeitnehmer bei einer in die Zukunft gerichteten Prognose an weniger als 5 Arbeitstagen in der Kalenderwoche an seiner Arbeitsstätte beim Arbeitgeber beruflich tätig werden soll (z. B. bei Teilzeitmodellen, Homeoffice, mobilem Arbeiten). Künftig mindert sich die Anzahl der 15 Tage pro Monat in Abhängigkeit von den voraussichtlichen Arbeitstagen im Betrieb des Arbeitgebers. So kann z. B. bei einer 3-Tage-Woche (Tätigkeit im Betrieb des Arbeitgebers) aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass monatlich an 9 Arbeitstagen (3/5 von 15 Tagen) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durchgeführt werden und nur in dieser Höhe pauschal besteuerte Fahrtkosten vom Arbeitgeber gewährt werden können.

Beispiel: Ein Arbeitgeber hat mit einem Arbeitnehmer vereinbart, dass dieser aufgrund der Coronavirus-Krise ab 01.01.2022 regelmäßig und dauerhaft an 3 Tagen pro Woche im Büro beim Arbeitgeber und an 2 Tagen pro Woche im privaten Homeoffice tätig werden soll. Die Entfernung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beträgt 30 km. Der Arbeitgeber kann ab 01.01.2022 folgenden Fahrtkostenzuschuss pauschal besteuern und dem Arbeitnehmer monatlich erstatten:

15 Arbeitstage : 5 x 3 = 9 Arbeitstage pro Monat im Büro des Arbeitgebers	
9 Arbeitstage pro Monat x 20 km x 0,30 Euro:	54,00 Euro
9 Arbeitstage pro Monat x 10 km x 0,38 Euro:	34,20 Euro
<hr/>	
Summe	88,20 Euro

2.5 Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers

Um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten zusätzlich zur Arbeitgebererstattung geltend macht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den pauschal besteuerten Fahrtkostenerersatz in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert einzutragen. Durch die Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung wird dem Finanzamt angezeigt, dass der Arbeitnehmer bereits eine Fahrtkostenerstattung vom Arbeitgeber erhalten hat.

3 Nutzung von Stromladestationen

Im Verlauf des Jahres 2021 konnte in Deutschland ein Rekordwert bei der Anzahl der Neuzulassungen von Elektro-Autos festgestellt werden. Zu Beginn des Jahres 2022 ist bereits jeder fünfte Neuwagen ein Elektro-Auto. Können Arbeitnehmer ihr privates Fahrzeug mit E-Antrieb (reines Elektrofahrzeug, Hybrid-Elektrofahrzeug, E-Bike) an einer betrieblichen Ladestation des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen aufladen, ist dies **steuerfrei** und hat keine negativen Auswirkungen auf die Entfernungspauschale. Die Steuerfreiheit wurde aktuell bis zum 31.12.2030 verlängert. Die Steuerfreiheit ist jedoch nicht anwendbar, wenn andere externe Personen (z. B. Geschäftsfreunde oder deren Mitarbeiter) ihr E-Fahrzeug beim Arbeitgeber aufladen. Ebenfalls steuerpflichtig ist die Erstattung oder Beteiligung des Arbeitgebers an den privaten Stromkosten des Mitarbeiters für das Aufladen des privaten Elektrofahrzeugs im Privathaushalt des Arbeitnehmers.

Beispiel: Der Arbeitgeber ermöglicht seinen Arbeitnehmern ab dem 01.01.2022 die unentgeltliche Strombentankung der privaten Elektrofahrzeuge auf dem Betriebsgelände. Ebenso dürfen private E-Bikes im Unternehmen aufgeladen werden. Die Arbeitnehmer erhalten diesen Vorteil zusätzlich zum Arbeitslohn.

Ergebnis: Die Aufladung der privaten E-Fahrzeuge bzw. E-Bikes ist bei den Arbeitnehmern steuerfrei und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Es ergeben sich auch keine negativen Auswirkungen auf die Entfernungspauschale, der Werbungskostenabzug bleibt in voller Höhe erhalten.

Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Stromladestation oder beteiligt sich an den Kosten für die Anschaffung einer privaten Ladestation des Arbeitnehmers, kann diese Arbeitgeberleistung steuerlich begünstigt nur mit **25 %** pauschal besteuert werden. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung tritt die Sozialversicherungsfreiheit ein. Die Pauschalierungsmöglichkeit wurde aktuell ebenfalls bis 31.12.2030 verlängert. Voraussetzung für die Anwendung der steuerlichen Begünstigungen zur Elektromobilität ist jedoch stets, dass die Leistungen bzw. Vorteile vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Das bedeutet, dass Gehaltsumwandlungen steuerlich nicht begünstigt sind.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber hat mit einem Arbeitnehmer vereinbart, dass er sich an den Kosten einer vom Arbeitnehmer privat angeschafften Ladestation in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten beteiligt. Der Arbeitgeber gewährt hierfür einen einmaligen Zuschuss zusätzlich zum Gehalt. Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber die Rechnung über den Kauf und die Installation der Stromladestation für die Aufladung seines privaten Elektrofahrzeugs vor. Der Rechnungsbetrag beträgt 1.600 Euro.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann den vereinbarten Zuschuss von 800 Euro zur privaten Ladestation des Arbeitnehmers mit 25 % pauschal versteuern. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

4 Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

4.1 Neue Steuerfreiheit zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem motorisierten Individualverkehr steuerlich begünstigt. Gewähren Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern kostenfreie oder verbilligte Jobtickets für die Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel**, kann dies lohnsteuerfrei erfolgen. Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Jobticket überlässt oder ob er einen Zuschuss zu dem vom Arbeitnehmer selbst erworbenen Ticket für öffentliche Verkehrsmittel leistet.

4.2 Steuerfreie Fahrkartenüberlassung und Fahrtkostenzuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel

Arbeitgeberleistungen in Form von Fahrtkostenzuschüssen oder Sachleistungen (Überlassung von Jobtickets) für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind **steuerfrei**. Die Steuerfreiheit gilt allerdings nur für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr). Dabei ist die grundsätzliche Steuerfreiheit für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an keine spezielle Ticketform gebunden, sodass neben Einzelfahrscheinen auch Monats- und Jahrestickets begünstigt sind. Die Steuerfreiheit, die auch die Sozialversicherungsfreiheit begründet, setzt voraus, dass die Arbeitgeberleistung zusätzlich zum

ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Gehaltsumwandlungen sind daher nicht begünstigt.

Ebenfalls unter die neue Steuerfreiheit fallen Ermäßigungskarten wie z. B. die **BahnCard 25** oder **50**. Sofern sich der Arbeitgeber gegenüber Einzelfahrscheinen Kosten erspart, kann auch die **BahnCard 100** steuerfrei an Arbeitnehmer überlassen werden. Der Arbeitgeber kann hierbei selbst entscheiden, ob die Fahrerberechtigung für die 1. oder die 2. Klasse gewährt wird. Zu beachten ist, dass nur die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln unter die Steuerfreiheit fällt, wenn diese im **Linienverkehr** eingesetzt werden. Taxen unterliegen daher grundsätzlich nicht der Neuregelung. Auch der Luftverkehr ist ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgenommen.

4.3 Anrechnung auf die Entfernungspauschale

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen (Fahrtkostenzuschüsse und Sachleistungen) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, **mindern** die beim Arbeitnehmer als **Werbungskosten** zu berücksichtigende Entfernungspauschale im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung. Der Arbeitgeber muss daher die Leistungen gesondert in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers ausweisen. Neu eingeführt wurde ein besonderes Wahlrecht für den Arbeitgeber. Danach kann der Arbeitgeber, die eigentlich steuerfreien Leistungen mit 25 % pauschal versteuern. Als Folge daraus sind die vom Arbeitgeber freiwillig mit 25 % pauschal versteuerten Leistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

4.4 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen im Personennahverkehr

Steuerfrei sind insb. Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse und Sachleistungen) an den Arbeitnehmer für die Nutzung des **öffentlichen Personennahverkehrs**. Umfasst das vom Arbeitgeber gewährte Jobticket ausschließlich Fahrten im Personennahverkehr, sind neben den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch reine Privatfahrten des Arbeitnehmers steuerfrei. D. h. ein Jobticket das ausschließlich im Personennahverkehr genutzt werden kann, könnte vom Arbeitnehmer ausschließlich für private Fahrten und nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden. Die Art der Nutzung durch den Arbeitnehmer wirkt sich also nicht auf die Steuerfreiheit aus.

Beispiel: Ein Arbeitgeber gibt an seine Arbeitnehmer ab 01.01.2022 unentgeltlich und zusätzlich zum Gehalt Jobtickets (Jahrestickets) für den städtischen Verkehrsverbund aus. Mit den Jobtickets können die

Arbeitnehmer ausschließlich den öffentlichen Personennahverkehr nutzen. Der Preis für ein Jahresticket beträgt 680 Euro.

Ergebnis: Die Überlassung der Jahrestickets an die Arbeitnehmer für den öffentlichen Personennahverkehr ist in voller Höhe von 680 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die Arbeitnehmer können das Jahresticket für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und auch für Privatfahrten nutzen.

Als Personennahverkehr gelten aus Vereinfachungsgründen alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr sind. Da Taxen nicht im Linienverkehr fahren, sind diese grundsätzlich von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Ausnahmen gelten, wenn Taxen nach Maßgabe der Nahverkehrspläne eingesetzt werden und die Nutzung in der Fahrberechtigung des ÖPNV mitumfasst ist.

Gibt der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer nicht Jobtickets (Sachleistung) ab, sondern leistet einen Zuschuss für die von den Arbeitnehmern selbst gekauften Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr, ist dieser Zuschuss ebenfalls lohnsteuerfrei. Der Arbeitnehmer muss jedoch dem Arbeitgeber nachweisen, dass er für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel benutzt hat. Auch die Höhe der Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer entstanden sind, ist zu belegen. Der Arbeitgeber hat vom Arbeitnehmer entsprechende Nachweise zu fordern und zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Beispiel: Der Arbeitgeber vereinbart ab 01.01.2022 mit seinen Arbeitnehmern, dass er sich an den Kosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs mit einem zusätzlichen Zuschuss von max. 50 Euro im Monat beteiligt. Hierfür haben die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber durch Vorlage der Fahrkarte zu bestätigen, dass ihnen entsprechende Aufwendungen entstehen.

Ergebnis: Die Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers i. H. von max. 50 Euro im Monat können steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, sofern die Arbeitnehmer nachweisen, dass ihnen entsprechende Aufwendungen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entstehen. Die Nachweise sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Die Arbeitgeberzuschüsse sind hinsichtlich der Steuerbefreiung auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt. Nutzt der Arbeitnehmer in den Monaten Juni, Juli und August 2022 das 9-Euro-Ticket, wird es nicht beanstandet, wenn die Zuschüsse die Aufwendungen im jeweiligen Kalendermonat übersteigen, soweit sie diese bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen. Werden jedoch für das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als

der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Die vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei gezahlten Zuschüsse bzw. steuerfrei hingegebenen Jobtickets (Sachleistung) mindern im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers die abziehbare Entfernungspauschale und müssen daher in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen werden. Alternativ kann der Arbeitgeber die Leistungen freiwillig mit 25 % pauschal versteuern. In diesem Fall erfolgt kein gesonderter Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers und der Werbungskostenabzug bleibt dem Arbeitnehmer erhalten.

4.5 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr

Steuerlich begünstigt ist neben der Nutzung des Personennahverkehrs auch der **Personenfernverkehr**. Allerdings ist die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für Fahrberechtigungen im Personenfernverkehr begrenzt auf Fahrten von der Wohnung zur Arbeit. Als Personenfernverkehr gelten Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC und EC) sowie damit vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge und schnellfahrende Fernzüge anderer Anbieter (z. B. TGV, Thalys). Auch Fernbusse, die auf Linien mit festgelegten Haltepunkten fahren, zählen zum Personenfernverkehr.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wohnt in Köln und arbeitet in Frankfurt. Er erhält von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein Monatsticket für Fahrten mit der Deutschen Bahn zwischen Köln und Frankfurt (Personenfernverkehr).

Ergebnis: Die Gewährung des Monatstickets für die Strecke von Köln nach Frankfurt ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Da die Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr ausschließlich auf die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Tätigkeitsstätte (Köln – Frankfurt) entfällt, kann das Bahn-Ticket auch für Privatfahrten (z. B. am Wochenende) nach Frankfurt steuerfrei genutzt werden.

Geht die Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr über die eigentliche Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinaus, kann aus Vereinfachungsgründen der Teil der Fahrkarte steuerfrei bleiben, der auf die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfällt. Für die erforderliche Vergleichsberechnung ist der reguläre Verkaufspreis der jeweiligen Fahrberechtigung anzusetzen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer legt seinem Arbeitgeber ab 2022 eine monatliche Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr (IC-Nutzung) für das gesamte Tarifgebiet A-C zur Erstattung vor. Die Fahrkarte

hat den Arbeitnehmer 249 Euro gekostet. Das Tarifgebiet A-C geht über die eigentliche Strecke des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Tarifgebiet A-B) hinaus. Der reguläre Verkaufspreis der Fahrberechtigung für die Strecke von der Wohnung zur Arbeit (Tarifgebiet A-B) beträgt 200 Euro monatlich.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer lediglich 200 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatten (Tarifgebiet A-B). Sofern der Arbeitgeber auch den übersteigenden Betrag von 49 Euro erstattet, handelt es sich um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Die Steuerbefreiung gilt auch bei Überlassung einer BahnCard (25, 50 oder 100) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn sich der Arbeitgeber durch die Hingabe einer BahnCard Kosten gegenüber den sonst erforderlichen Einzelfahrscheinen (ohne den Einsatz der BahnCard) erspart.

Beispiel: Der Arbeitnehmer pendelt an 5 Tagen in der Woche von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte und zurück mit dem ICE der Deutschen Bahn (Personenfernverkehr). Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer ab 01.01.2022 für die Fahrten zu seiner Arbeitsstätte eine BahnCard 100 (2.Klasse). Die BahnCard kostet 4.144 Euro im Jahr. Ein Einzelfahrschein für die einfache Strecke, die der Arbeitnehmer für eine Fahrt zwischen Wohnung Arbeitsstätte benötigen würde, kostet regulär 18 Euro.

Ergebnis: Für die Steuerfreiheit ist zu prüfen, ob dem Arbeitgeber durch die Abgabe der BahnCard 100 geringere Kosten gegenüber den sonst erforderlichen Einzelfahrscheinen entstehen. Für die Berechnung kann bei einer 5 Arbeitstage-Woche von insg. 220 Arbeitstagen im Jahr ausgegangen werden. Somit belaufen sich die (Vergleichs-)Kosten für die sonst benötigten Einzelfahrscheine auf $(2 \times 18 \text{ Euro} \times 220 \text{ Arbeitstage}) = 7.920 \text{ Euro}$. Da die BahnCard 100 günstiger ist als die Einzelfahrscheine, kann sie dem Arbeitnehmer steuerfrei gewährt werden. Nutzt der Arbeitnehmer die BahnCard 100 auch privat, ergibt sich für die privaten Fahrten kein steuerpflichtiger Vorteil.

Der Arbeitgeber hat den Nachweis zu der von ihm durchgeführten Vergleichsberechnung und auch den Beleg zur Fahrberechtigung als Nachweise zum Lohnkonto des jeweiligen Arbeitnehmers zu nehmen.

4.6 Fahrberechtigungen mit Gültigkeit über zwei Kalenderjahre

Bei Fahrberechtigungen deren Gültigkeit sich über zwei Kalenderjahre erstreckt, gelten die Leistungen in dem Kalenderjahr als zugeflossen, in dem die Arbeitgeberleistung erbracht wird. Damit eine korrekte Anrechnung auf die Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer (Einkommensteuerveranlagung) erfolgen kann, ist der Wert der Fahrkarte anteilig auf den Gültigkeitszeitraum zu verteilen und entsprechend vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

Beispiel: Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer zusätzlich zum Gehalt eine Jahresfahrkarte für den örtlichen Verkehrsverbund (Personennahverkehr), die er zum Preis von 720 Euro erworben hat. Das Ticket ist vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2023 gültig.

Ergebnis: Das Jahresticket im Wert von 720 Euro ist in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Für die Anrechnung auf die Entfernungspauschale (Einkommensteuerveranlagung) muss der Jahresbetrag von 720 Euro anteilig auf den Gültigkeitszeitraum der Fahrkarte aufgeteilt werden. Folglich entfallen auf das Jahr 2022 (10 Monate x 60 Euro =) 600 Euro und auf das Jahr 2023 (2 Monate x 60 Euro =) 120 Euro. Die Beträge sind dem Arbeitnehmer in den Lohnsteuerbescheinigungen für die Jahre 2022 und 2023 gesondert zu bescheinigen.

4.7 Pauschalbesteuerung von Jobtickets

Als Alternative zur Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die auf die Entfernungspauschale (Einkommensteuerveranlagung) angerechnet wird, hat der Gesetzgeber eine freiwillige Pauschalierungsmöglichkeit i. H. von **25 %** eingeführt. Macht der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit 25 % Gebrauch, erfolgt beim Arbeitnehmer keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Beispiel: Der Arbeitgeber gewährt einem Arbeitnehmer ab 01.01.2022 zusätzlich zum Gehalt ein monatliches Jobticket im Wert von 70 Euro. Der Arbeitgeber vereinbart mit dem Arbeitnehmer, dass das Monatsticket dem Arbeitnehmer nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden soll, damit keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgt.

Ergebnis: Der Arbeitgeber hat das Jobticket mit 25 % pauschal zu besteuern. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung ist das Jobticket sozialversicherungsfrei. Eine Berücksichtigung des Jobtickets im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers unterbleibt, da eine Pauschalbesteuerung mit 25 % erfolgt ist. Der Arbeitnehmer kann im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die volle Entfernungspauschale geltend machen.

4.8 Gemischte Nutzung von Fahrberechtigungen für öffentliche Verkehrsmittel

Häufig geben Arbeitgeber Monats- oder Jahrestickets für öffentliche Verkehrsmittel (z. B. BahnCard 100) an Mitarbeiter ab, die der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **und** für berufliche Dienstreisen nutzen soll. In diesem Fall spricht man von einer **gemischten Nutzung**. Beide Möglichkeiten der Nutzung der Fahrkarte sind grundsätzlich lohnsteuerfrei. Allerdings ist die steuerfreie Überlassung einer Fahrkarte oder ein steuerfreier Arbeitgeberersatz von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel zum Bestreiten einer beruflichen Dienstreise anders als die Steuerfreiheit der Nutzung einer Fahrberechtigung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Der auf die steuerfreie Nutzung der Fahrberechtigung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallende Anteil ist dem Arbeitnehmer auf der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen; der auf steuerfreie Dienstreisen entfallende Anteil der Nutzung der Fahrkarte ist dem Arbeitnehmer nicht zu bescheinigen. Das bedeutet, kann der Arbeitnehmer eine Fahrberechtigung für öffentliche Verkehrsmittel sowohl für Dienstreisen als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, ist genau zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein (steuerfreier) Betrag in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers gesondert auszuweisen ist, da in dieser Höhe der Werbungskostenabzug entfällt.

Der Arbeitgeber hat in einem ersten Schritt und vor Abgabe der Fahrkarte an den Arbeitnehmer zu prüfen, ob die gemischte Nutzung der Fahrberechtigung für öffentliche Verkehrsmittel überhaupt zur Lohnsteuerfreiheit führt. Hierfür hat der Arbeitgeber vorab eine Amortisationsprognose zu erstellen. Ergibt die Vorabprognose, dass sich der Arbeitgeber Kosten gegenüber den sonst benötigten Einzelfahrscheinen insgesamt erspart (Vollamortisation), kann die gemischt genutzte Fahrkarte im vollen Umfang steuerfrei bleiben. Da die Steuerfreiheit für die Nutzung für Dienstreisen Vorrang vor der neuen Steuerfreiheit für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hat, sind diese Kosten zuerst zu prüfen.

Übersteigen die Anschaffungskosten der Fahrberechtigung (z. B. einer BahnCard 100) die prognostizierten Kosten, die ausschließlich für Dienstreisen anfallen würden, sind zusätzlich auch die voraussichtlichen Kosten der Nutzung der Fahrkarte für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in die Prognose einzubeziehen. Werden bei einer solchen gemischten Nutzung insgesamt die Anschaffungskosten erreicht, ist die Fahrberechtigung in voller Höhe steuerfrei. Allerdings ist der Teil der Kosten, der auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfällt, auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Dieser anteilige Betrag ist vom Arbeitgeber gesondert in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers zu bescheinigen.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab 01.01.2022 für Dienstreisen und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine BahnCard 100. Die BahnCard 100 kostet 4.144,00 Euro im Jahr. Der Arbeitgeber prognostiziert, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2022 voraussichtlich 20 Dienstreisen mit der BahnCard 100 unternehmen wird. Hierfür würden sich ohne die Nutzung der BahnCard 100 Ticketkosten in Höhe von 3.000,00 Euro ergeben. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte würden voraussichtlich weitere 1.900,00 Euro Ticketkosten anfallen.

Ergebnis: In Summe übersteigen die prognostizierten Fahrtkosten, die ohne die Nutzung der BahnCard 100 anfallen würden, für Dienstreisen und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (= 4.900,00 Euro) die Anschaffungskosten für die BahnCard 100 (= 4.144,00 Euro). Die Überlassung der BahnCard 100 an den Arbeitnehmer zur gemischten Nutzung ist somit im vollen Umfang lohnsteuerfrei, da sich der Arbeitgeber Kosten erspart.

Soweit die Kosten auf Dienstreisen entfallen (= 3.000,00 Euro), erfolgt keine Kürzung der Entfernungspauschale des Arbeitnehmers (Einkommensteuerveranlagung). Die verbleibenden Anschaffungskosten für die BahnCard 100 von (4.144,00 Euro - 3.000 Euro für Dienstreisen =) 1.144,00 Euro entfallen auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und mindern den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Der Betrag i. H. von 1.144,00 Euro ist dem Arbeitnehmer in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert zu bescheinigen.

Hinweis

Die Abgabe von gemischt genutzten Fahrberechtigungen für öffentliche Verkehrsmittel an Arbeitnehmer ist komplex und verwaltungsaufwendig. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater.

5 Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer

5.1 Möglichkeiten der Überlassung

Insbesondere in Großstädten mit viel Verkehr und wenig Parkmöglichkeiten verzichten immer mehr Arbeitnehmer auf ein Auto und nutzen häufiger ein Fahrrad oder E-Bike für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Seit dem 01.01.2019 ist die zusätzliche Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die besondere Steuerfreistellung ist bis zum Jahr 2030 verlängert worden. Erfolgt die Überlassung eines Firmenrads nicht als zusätzliche Arbeitgeberleistung, sondern im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ergibt sich ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil. Der Arbeitgeber hat somit die Wahlmöglichkeit, ob er die Firmenräder „on top“, also zusätzlich zum Arbeitslohn oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung dem Arbeitnehmer überlässt.

5.2 Steuerfreiheit bei Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

Die Steuerbefreiung gilt nur für die vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassenen Firmenräder. Die Steuerfreiheit gilt sowohl für „normale“ Fahrräder als auch für E-Bikes. Durch die Steuerfreiheit tritt auch Sozialversicherungsfreiheit ein. Die Steuerfreiheit ist aber nicht anzuwenden für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind; dies ist der Fall, wenn der Motor Geschwindigkeiten über 25 Stundenkilometer unterstützt und dadurch eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht. Eine Besonderheit besteht lediglich bei der Umsatzsteuer. Für Zwecke der Umsatzsteuer wird die Steuerfreiheit nicht berücksichtigt.

Hinweis

Nutzt ein Arbeitnehmer das steuerfrei überlassene Fahrrad oder E-Bike, das nicht als Kraftfahrzeug gilt, auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, erfolgt aus Vereinfachungsgründen keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Der Werbungskostenabzug bleibt somit in voller Höhe erhalten.

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer zusätzlich zum Gehalt ein E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt, für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das Fahrrad beträgt 2.499 Euro. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 15 km.

Ergebnis: Die Überlassung des Firmenrads an den Arbeitnehmer ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Unabhängig von der steuerfreien Überlassung kann der Arbeitnehmer bei seiner Einkommensteuererklärung die volle Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen.

Steuerfrei ist die Überlassung eines Fahrrads oder E-Bikes an den Arbeitnehmer. Wird das Fahrrad oder E-Bike vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer jedoch verkauft oder hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, das Firmenrad vergünstigt z. B. von der Leasinggesellschaft zu erwerben, unterliegt

Hinweis

Die Steuerbefreiung für zusätzlich zum Arbeitslohn überlassene Firmenräder ist nicht begrenzt auf ein Fahrrad je Arbeitnehmer. Vielmehr gilt diese auch bei Überlassung mehrerer Fahrräder oder E-Bikes z. B. zur Nutzung durch Familienangehörige.

dieser Vorgang der Lohnsteuerpflicht (→Kapitel 5.6).

5.3 Überlassung von Firmenrädern durch Gehaltsumwandlung

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Firmenrad (Fahrrad oder E-Bike) durch Gehaltsumwandlung, so kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden. Für den Arbeitnehmer ergibt sich ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil. Bei den meisten Gehaltsumwandlungsmodellen muss der Arbeitnehmer häufig den monatlichen Leasingbetrag von seinem monatlichen Arbeitslohn umwandeln, den der Arbeitgeber für das Firmenrad an die Leasinggesellschaft monatlich zu zahlen hat. Dadurch sind solche Gehaltsumwandlungsmodelle für den Arbeitgeber weitestgehend kostenneutral.

Seit dem Jahr 2020 ergibt sich für die Privatnutzung von Firmenrädern mit Gehaltsumwandlung ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil in Höhe 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten geviertelten unverbindlichen Preisempfehlung (Brutto) des überlassenen Firmenrads. Der Ansatz mit 1 % gilt für alle privaten Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Anders als bei der Überlassung eines Firmen-Pkws gibt es hier also keine 0,03 %-Regelung.

Beispiel: Einem Arbeitnehmer wird ab 01.01.2022 ein vom Arbeitgeber geleastes E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt, überlassen. Die unverbindliche Preisempfehlung beträgt 2.500 Euro (Brutto). Es wird schriftlich vereinbart, dass der Arbeitnehmer einen Betrag in Höhe der monatlichen Leasingrate von 80 Euro durch Gehaltsumwandlung für das Fahrrad trägt. Der monatliche Brutto-Arbeitslohn vor der Gehaltsumwandlung beträgt 3.800 Euro.

Ergebnis: Die Überlassung des Firmenrads mit Gehaltsumwandlung wirkt sich beim Arbeitnehmer monatlich wie folgt aus:

Brutto-Arbeitslohn	3.800,00 Euro
abzüglich Gehaltsumwandlungsbetrag	- 80,00 Euro
zuzüglich geldwerter Vorteilsbetrag i. H. v. 1/4 von 2.500 Euro= 625 Euro	
625 Euro abgerundet auf 600 Euro x 1 %	+ 6,00 Euro
<hr/>	<hr/>
Steuer- und SV-Brutto	3.726,00 Euro

Auch bei einer Gehaltsumwandlung kann der Arbeitnehmer den vollen Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen.

5.4 Überlassung von Firmenrädern, die als Kraftfahrzeuge gelten

Die Steuerbefreiung gilt ausdrücklich nur für Fahrräder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder einzuordnen sind. Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km pro Stunde unterstützt, Kennzeichen- und Versicherungspflicht), sind für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die Regelungen wie bei der Überlassung eines Elektro-Firmenfahrzeugs anzuwenden. Das bedeutet, dass die Bewertung des geldwerten Vorteils regelmäßig nach der pauschalen 1%/0,03 %-Methode zu erfolgen hat. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der geldwerten Vorteilsbeträge ist ebenfalls die geviertelte unverbindliche Preisempfehlung (Brutto) heranzuziehen.

Beispiel: Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab 01.01.2022 ein Elektrofahrrad, das als Kraftfahrzeug gilt, für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 15 km. Die unverbindliche Preisempfehlung für das E-Bike beträgt 4.600 Euro (Brutto).

Ergebnis: Für die Bestimmung des geldwerten Vorteils gelten dieselben steuerlichen Regelungen, die auch für E-Firmenfahrzeuge gelten. Bemessungsgrundlage ist die geviertelte Preisempfehlung des Herstellers von (4.600 Euro x 1/4 =) 1.150 Euro. Der ermittelte Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden (= 1.100 Euro). Somit ergeben sich die beiden folgenden monatlichen geldwerten Vorteilsbeträge:

Privatnutzung 1 % von 1.100 Euro=	11,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: 0,03 % x 1.100 Euro x 15 km=	4,95 Euro
Geldwerter Vorteil insgesamt	15,95 Euro

5.5 Aufladen von E-Bikes beim Arbeitgeber

Haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihr E-Bike während der Arbeitszeit beim Arbeitgeber aufzuladen, ist dieser Vorteil lohnsteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für vom Arbeitgeber überlassene Firmenräder als auch für privat angeschaffte E-Bikes der Arbeitnehmer. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung ist, dass das kostenlose oder verbilligte Aufladen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn möglich ist. Das bedeutet, dass Gehaltsumwandlungen von dieser Regelung ausgenommen sind. Können Leiharbeiter ihre E-Bikes kostenlos im Betrieb des Entleihers aufladen, ist die Steuerfreiheit ebenfalls gegeben. Aus Vereinfachungsgründen ist es

nicht erforderlich, dass der steuerfreie geldwerte Vorteil aus der kostenlosen oder verbilligten Aufladung von E-Bikes im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichnet wird.

5.6 Kauf eines Firmenrads durch den Arbeitnehmer

Verkauft der Arbeitgeber ein betriebliches Firmenrad verbilligt an den Arbeitnehmer, so ergibt sich hierdurch ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Vorteil. Der Arbeitgeber kann den sich ergebenden Vorteil für Firmenräder, die verkehrsrechtlich keine Kraftfahrzeuge sind, mit **25 %** pauschal versteuern. Durch die Pauschalbesteuerung tritt Sozialversicherungsfreiheit ein. Die Pauschalbesteuerungsmöglichkeit mit 25 % gilt sowohl für E-Bikes als auch für herkömmliche Fahrräder. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), kann die Pauschalbesteuerung nicht angewendet werden.

Kann der Arbeitnehmer im Falle eines Leasings sein Firmenrad nach Ablauf der Leasinglaufzeit vom Arbeitgeber oder einem Dritten zu einem geringeren Preis als dem ortsüblichen End-/Marktpreis erwerben, ist der hierdurch entstehende Preisvorteil als steuerpflichtiger Arbeitslohn (ggf. von dritter Seite) anzusetzen. Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, als ortsüblichen Endpreis eines Firmenrads, das dem Arbeitnehmer nach drei Jahren (36 Monaten) Nutzungsdauer übereignet wird, **40 %** der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Firmenrads anzusetzen. Der sich nach Abzug der Zahlung des Arbeitnehmers (Eigenbeteiligung) ergebende Betrag stellt den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar.

Beispiel: Nach Ablauf der Leasingzeit von drei Jahren erwirbt der Arbeitnehmer das ihm zuvor vom Arbeitgeber überlassene, geleaste Firmenrad für 400 Euro. Die unverbindliche Preisempfehlung für das Firmenrad betrug im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Firmenrads 2.500,00 Euro.

Ergebnis: Der für den verbilligten Kauf beim Arbeitnehmer als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil anzusetzende Betrag beträgt:

40 % von 2.500,00 Euro = 1.000 Euro abzüglich 400 Euro = 600,00 Euro

5.7 Umsatzsteuerliche Behandlung von Firmenrädern

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Firmenrädern weicht von den lohnsteuerlichen Grundsätzen ab. Für die umsatzsteuerliche Beurteilung darf weder die Lohnsteuerbefreiung für vom Arbeitgeber

zusätzlich gewährte Firmenräder nach der Bewertungsansatz anhand der Viertelung der UVP (hier- von 1 %) für Gehaltsumwandlungsmodelle zu Grunde gelegt werden. Die Umsatzbesteuerung von Firmenrädern hat nach der ungeminderten 1 %-Regelung zu erfolgen. Nur für geringwertige Fir- menräder deren Wert weniger als 500 Euro beträgt, kann eine Umsatzbesteuerung unterbleiben.

Ulf Schmitt & Partner mbB, E.T.A.-Hoffmann-Str. 3, 96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de, Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de